



AMTSBLATT



**der Verbandsgemeinde Vorharz
mit den Mitgliedsgemeinden**



13. Jahrgang · Nummer 2
Donnerstag, den 17. Februar 2022



Aus dem Rathaus



Verbandsgemeinde Vorharz

Öffnungszeiten

Montag	09:00 – 11:30 Uhr
Dienstag	09:00 – 11:30 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 – 11:30 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Freitag	09:00 – 11:30 Uhr

Postanschrift

Markt 7, 38828 Wegeleben
Tel. 039423 851-0
Fax 039423 851-91
info@vorharz.net

weitere Verwaltungsgebäude

Kapellenstr. 16, 39397 Schwanebeck
Quedlinburger Str. 10, 06458 Selke-Aue, OT Wedderstedt

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Internetseite
www.vorharz.net

Bitte beachten!

Aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens ist für Ihren Besuch in der Verwaltung der Verbandsgemeinde Vorharz insbesondere auch für das Einwohnermelde- und Standesamt eine vorherige Terminvereinbarung unter Einhaltung der 3G-Regelung (geimpft, genesen, getestet) notwendig!

Die Termine für das Einwohnermelde- und Standesamt können Sie telefonisch oder per E-Mail mit der jeweiligen Sachbearbeiterin vereinbaren.

Das **Einwohnermelde-/Standesamt Wegeleben** erreichen Sie telefonisch unter 039423 851-48 oder -49 oder per E-Mail an elke.keddi@vorharz.net oder gabriela.tannhaeuser@vorharz.net

Das **Einwohnermeldeamt Schwanebeck** erreichen Sie telefonisch unter 039423 851-45 oder per E-Mail an johanna.desinger@vorharz.net

Das **Einwohnermeldeamt Wedderstedt** erreichen Sie telefonisch unter 039423 851-46 oder per E-Mail an nancy.voigt@vorharz.net

Für Terminvereinbarungen in den anderen Verwaltungsbereichen finden Sie eine Telefonliste auf unserer Internetseite unter <http://www.vorharz.net/de/telefonliste.html> oder direkt an den Verwaltungsstandorten.

Wir bitten um Verständnis, dass es bei telefonischen Anfragen zu Wartezeiten kommen kann.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Nächster Erscheinungstermin:
Donnerstag, der 17. März 2022

Nächster Redaktionsschluss:
Donnerstag, der 3. März 2022

Nächster Anzeigenschluss:
Dienstag, der 8. März 2022, 9.00 Uhr

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Verbandsgemeinde Vorharz,

ich möchte Ihnen heute noch einmal ein paar Informationen zum Thema „Glasfaserausbau in der Verbandsgemeinde Vorharz“ geben. Im Oktober vergangenen Jahres haben Sie alle einen Brief von mir erhalten, in dem es um den beabsichtigten Ausbau eines leistungsstarken und zukunftsfähigen Glasfaseranschlusses ging.

Die Deutsche Glasfaser GmbH hat zwischenzeitlich in einigen Orten, kurz vor Jahresende Informationsveranstaltungen durchgeführt und wirbt seitdem mit Flyern und Werbeträgern in den Orten für die Entscheidung, vor Ort zukunftsfähig zu werden.

Natürlich und das ist unbestritten, sind die Begleitumstände gegenwärtig nicht die Besten. Wir befinden uns seit fast zwei Jahren in einer pandemischen Lage, die durch Entscheidungen der großen Politik oft unübersichtlich ist und man selbst meidet Kontakte so gut es geht, um sich und andere nicht zu gefährden.

Im Moment geht es um den geplanten Ausbau in den Orten Dittfurt, Wedderstedt, Hausneindorf, Groß Quenstedt, Hedersleben und Schwanebeck. Um den Ausbau in Gang zu setzen, muss es in den genannten Orten eine Mindestbereitschaft von 33% der gesamten Haushalte geben. Von diesen Zahlen sind wir weit entfernt. Auf unserer Internetseite, aber auch im letzten Amtsblatt wurden die Servicepunkte in Hedersleben, Schwanebeck und Dittfurt mit den entsprechenden Öffnungszeiten benannt. Nutzen Sie bitte die Gelegenheit und lassen sich kompetent dort beraten und hören Sie nicht auf die „Besserwisser“, die da sagen: „brauchen wir nicht ...; geht auch ohne ...; ist viel zu teuer ...“!!

Einige von Ihnen erinnern sich vielleicht noch an die Zeiten vor der Wende, wer hatte da einen Festnetzanschluss für das Telefon? In den 90iger Jahren war es für viele eine unglaubliche Erfahrung, ein Handy bei sich zu tragen. Mittlerweile befinden sich die Smartphones in einem Stadium eines leistungsfähigen Computers und so manche Großeltern freuen sich, wenn sie ihre Enkelkinder mal über WhatsApp sehen und hören können.

Was will ich Ihnen damit sagen?

Die technische Entwicklung hat in den letzten Jahren einen enormen Fortschritt gemacht. Die Schüलगeneration wächst wie selbstverständlich heute mit einem Tablett oder Computer auf. Das kann man gutheißen oder nicht, wir werden das mittragen, weil sich Kommunikationswege völlig verändert haben.

Bei einer Immobilie ist das Motto in der Vergangenheit immer gewesen „Lage, Lage, Lage“; soll heißen: der Wert richtet sich danach, wo das Haus steht. Inzwischen zählt nicht nur dies, sondern auch vor allem die elektronische Vernetzung, Erreichbarkeit und Stabilität zum Wert einer Immobilie. Wenn wir eines aus den letzten zwei Jahren gelernt haben, dann dies: die Arbeitswelt und auch das gesamte Leben werden sich in den kommenden Jahren rasant verändern. Bis sogar dahin, dass Telemedizin nicht nur als Variante aufgezählt wird, sondern wahrscheinlich in vielen ländlichen Bereichen als alternativlos gilt.

Keiner kann in die Glaskugel schauen, aber, wenn wir diese Chance des Ausbaus an uns vorüberziehen lassen, werden in den nächsten zehn Jahren ähnliche Angebote auf unseren Dörfern nicht erfolgen. Auch die Konkurrenz schaut im Moment genau, wie das Interesse bei uns ist und wird vergleichbare Werbekampagnen nicht starten.

Es ist uns gemeinsam mit Ihren Ortsbürgermeistern gelungen, die Frist vom 14.02.2022 auf den 31.03.2022 zu verlängern! Nutzen Sie bitte das genannte Angebot, wägen Sie Kosten und Nutzen nach fachlich fundierter Beratung für sich ab und helfen Sie mit, dass auch die Verbandsgemeinde Vorharz für viele gebeutelte Großstädter ein alternativer Lebensmittelpunkt werden kann.

Das Leben auf dem Land ist schön, wir wissen das! Geben Sie Ihren Kindern und Enkelkindern die Chance, auch in 20 bis 30 Jahren noch in unserer Region zu leben und zu arbeiten!

Bleiben Sie gesund und bis bald,

Ihre Ute Pesselt
Verbandsgemeindebürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung zur Eintragungsmöglichkeit von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) haben Sie die Möglichkeit, Widerspruch gegen einzelne Datenübermittlungen der Meldebehörde zu erheben. Dieser Widerspruch gilt jeweils bis zum Widerruf.

Folgende Widerspruchsmöglichkeiten sind gegeben:

- A) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr** - Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 BMG i.V.m. mit § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes widersprechen.
- B) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören** - Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 i.V.m § 42 Abs. 2 BMG widersprechen.
- C) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen** - Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.

- D) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von**
- DA) Altersjubiläen**
DB) Ehejubiläen (Unterschrift beider Personen notwendig) an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk - Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.
- E) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage** - Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 3 BMG widersprechen.

Die Eintragung dieser Übermittlungssperren können Sie entweder schriftlich beantragen oder durch persönliche Vorsprache unter Vorlage Ihres Ausweisdokumentes während der allgemeinen Öffnungszeiten beim Einwohnermeldeamt der Verbandsgemeinde Vorharz veranlassen.

Ihren schriftlichen Antrag richten Sie bitte an Verbandsgemeinde Vorharz, Einwohnermeldeamt, Markt 7, 38828 Wegeleben.

Schiedsstellen in der Verbandsgemeinde Vorharz

Häufig kommt es im alltäglichen Zusammenleben zu Streitigkeiten untereinander. Zum Beispiel will der Nachbar seine zu hohe Hecke nicht beschneiden, schreitet nicht gegen das nächtliche Hundegebell ein oder hat einen Baum an der Grundstücksgrenze ohne den nötigen Grenzabstand gepflanzt.

Hier kann eine Schlichtung unter der Leitung einer kompetenten Schlichtungsperson hilfreich sein, sowie Zeit und Nerven gegenüber langjährigen Gerichtsverfahren sparen. In Sachsen-Anhalt ist zudem die Durchführung eines Einigungsversuchs vor einer außergerichtlichen Schlichtungsstelle in bestimmten Rechtsstreitigkeiten gesetzlich vorgeschrieben.

Für weitere Informationen unter anderem zum Ablauf eines Schiedsverfahrens und zum Nachbarschaftsrecht hat das Ministerium für Justiz und Gleichstellung Sachsen-Anhalt jeweils eine Infobroschüre herausgegeben, welche Sie im Internet unter den nachfolgenden Links abrufen können.

Infobroschüre „Schlichten statt richten“

<https://mj.sachsen-anhalt.de/service/broschueren/recht-und-gesetz/schlichten-statt-richten/>

Infobroschüre „Einigung am Gartenzaun“

<https://mj.sachsen-anhalt.de/service/broschueren/recht-und-gesetz/einigung-am-gartenzaun/>

Für die Durchführung der außergerichtlichen Schlichtungsverfahren hat die Verbandsgemeinde Vorharz nachfolgende Schiedsstellen eingerichtet.

Schiedsstelle Wegeleben

Zuständigkeit: Stadt Wegeleben und Gemeinde Harsleben

Schiedsstelle Schwanebeck

Zuständigkeit: Stadt Schwanebeck und Gemeinde Groß Quenstedt

Schiedsstelle Bode-Selke-Aue

Zuständigkeit: Gemeinde Hedersleben, Gemeinde Difturt und Gemeinde Selke-Aue

Bürger der Verbandsgemeinde Vorharz die sich mit Anliegen an die Schiedsstellen wenden wollen, können dies postalisch, per E-Mail oder per Fax tun.

Anschrift:

Verbandsgemeinde Vorharz

Schiedsstelle

Markt 7, 38828 Wegeleben

Fax: 039423 851-92

E-Mail: thomas.strozinsky@vorharz.net

Zur Information als Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass das Amtsblatt Nr. 01/2022 des TAZV Vorharz – Trink- und Abwasserverband Vorharz - erschienen ist, wie der TAZV Vorharz, Tränkestr. 10, 38889 Blankenburg mit Schreiben vom 13.01.2022 mitgeteilt hat. Das Amtsblatt liegt während der Öffnungszeiten in den Verwaltungsräumen der Verbandsgemeinde Vorharz öffentlich aus. Das Amtsblatt ist ebenfalls auf der Homepage des TAZ Vorharz www.tazv-vorharz.de veröffentlicht.



Verbandsgemeinde Vorharz

Das Amtsblatt der Verbandsgemeinde Vorharz erscheint monatlich und wird an alle erreichbaren Haushalte kostenlos verteilt.

- Herausgeber: Verbandsgemeinde Vorharz, Markt 7, 38828 Wegeleben
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 4 89 -0
- Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Vorharz, Frau Pesselt
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen: LINUS WITTICH Medien KG, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zurzeit gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche insbesondere aus Schadenersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Satzung der Verbandsgemeinde Vorharz über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis

(Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) und aufgrund der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Vorharz in seiner Sitzung am 25.10.2021 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungskostensatzung) erlassen:

§ 1

Allgemeines

(1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Verbandsgemeinde Vorharz werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden: Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Kosten - Kostentarif

(1) Unbeschadet des § 7 bemisst sich die Höhe der Gebühren nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Auslagen nach § 7 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 7 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.

§ 3

Bemessungsgrundsätze

(1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen. Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.

(2) Die einzelne Gebühr ist auf 1/10 Euro nach unten abzurunden. Auf Nachfrage ist die Verbandsgemeinde Vorharz bei einer Gebührenerhebung nach Abs. 1 Satz 1 verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten eine schriftliche Aussage über die zu erwartenden Kosten zu treffen. Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit a) ganz oder teilweise abgelehnt oder

b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr,

die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10 Euro. War die angefochtene Entscheidung gebührenfrei, beträgt die Rechtsbehelfsgebühr 10 bis 500 Euro.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem den Umfang der Zurückweisung.

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Kleinbeträge

Die Verbandsgemeinde Vorharz kann von der Festsetzung und Erhebung der Kosten absehen, wenn der Betrag niedriger als 5,00 Euro ist.

§ 6

Gebührenbefreiungen

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
2. Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen, soweit auf ein bestehendes oder früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis bei der Verbandsgemeinde Vorharz oder ein früheres Versorgungs-verhältnis bezogen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern,
 - d) Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - e) Nachweis für die Steuerfreiheit im sozialen Wohnungsbau,
 - f) Nachweise der Bedürftigkeit,
3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen, sofern diese für Angebote zur Vergabe öffentlicher Aufträge verwendet werden,
5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
6. Verwaltungstätigkeiten, zu denen Kirchen, sonstige Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, soweit sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, einschließlich ihrer Gemeinden und Gliederungen sowie öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Abs. 1 genannten Fällen hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 7

Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Verbandsgemeinde Vorharz zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
2. Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. an Zeugen- und Sachverständige zu zahlende Beträge,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,

6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen. Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander findet ein Ausgleich der Auslagen nur statt, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

§ 8 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine der Verbandsgemeinde Vorharz gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 9 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Anwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 10 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Die Kosten werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Vornahme von Verwaltungstätigkeiten kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

Kostentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung der Verbandsgemeinde Vorharz vom 25.10.2021

Gebühren (§ 3 Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen
(§ 6 Abs 2 Nr. 5 Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschalbetrag EUR
A	Allgemeine Verwaltungskosten	
1.	Abschriften und Ausfertigungen	
	Abschriften und Ausfertigungen sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden je angefangene Seite	
1. 1.	im Format DIN A 5	3,00
1. 2.	im Format DIN A 4	5,00
1. 3.	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften wie z.B. fremdsprachliche wissenschaftliche Texte oder Tabellen	3,00 - 50,00
1. 4.	Handgearbeitete Zeichnungen und Karten sowie mittels Geografischen Informationssystem (GIS) erstellte Karten	nach Zeitaufwand
1. 5.	Überlassung elektronisch gespeicherter Daten (ohne gleichzeitige Überlassung eines Datenträgers, z. B. DVD, USB-Stick o. ä.)	4,00
2.	Fotokopien, Lichtpausen und Drucke	
2. 1.	Fotokopien und Lichtpausen, schwarz-weiß	
2. 1. 1.	bis zum Format DIN A 4 je Seite (einseitig)	0,80
	ab der 10. Seite je Seite	0,35
	ab der 50. Seite je Seite	0,20
	ab der 100. Seite je Seite	0,15
	bis zum Format DIN A 4 je Seite (zweiseitig)	0,85
	ab der 10. Seite je Seite	0,40
	ab der 50. Seite je Seite	0,22
	ab der 100. Seite je Seite	0,17

- (3) Rückständige Kostenforderungen werden im Verwaltungszwangungsverfahren beigegeben.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a Abs. 1 KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Der Bescheid muss auf diese Möglichkeiten hinweisen.

§ 12 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

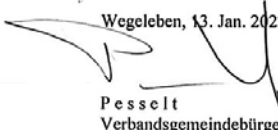
Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt finden ergänzend Anwendung, soweit die Regelungen des KAG-LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 14 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt an dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Verbandsgemeinde Vorharz über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung) vom 27.06.2011 außer Kraft.

Wegeleben, 13. Jan. 2022

 Pesselt
 Verbandsgemeindebürgermeisterin

Hinweis:

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Vorharz unter www.vorharz.net/de/bekanntmachungen.html zugänglich.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschalbetrag EUR
2. 1. 2.	bis zum Format DIN A 3 je Seite (einseitig)	1,90
	ab der 10. Seite je Seite	0,95
	ab der 50. Seite je Seite	0,47
	ab der 100. Seite je Seite	0,20
	bis zum Format DIN A 3 je Seite (zweiseitig)	2,05
	ab der 10. Seite je Seite	1,00
	ab der 50. Seite je Seite	0,50
	ab der 100. Seite je Seite	0,25
2. 2.	Fotokopien und Ausdrücke farbig	
	bis zum Format DIN A 3 je Seite	3,85
	ab der 10. Seite je Seite	1,90
	ab der 50. Seite je Seite	1,00
	ab der 100. Seite je Seite	0,50
2. 3.	Vervielfältigungen mit Bürodruckgeräten bis zum Format DIN A 4 bei einer Auflage	
2. 3. 1.	bis zu 10 Stück je Seite	0,13 - 0,40
2. 3. 2.	bis zu 50 Stück je Seite	0,06 - 0,25
2. 3. 3.	bis zu 100 Stück je Seite	0,06 - 0,15
2. 3. 4.	über 100 Stück je Seite	0,03 - 0,20
3.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
3. 1.	Beglaubigungen	
3. 1. 1.	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
3. 1. 1. 1.	je Seite der Erstaufbereitung	6,00
3. 1. 1. 2.	je Seite der Mehraufbereitung	2,50
3. 1. 2.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	3,50 - 31,00
3. 2.	Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse	
3. 2. 1.	Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag	10,00 - 151,00
3. 2. 2.	Ausland (Legalisation) je Urkunde Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde zur Versendung im Akteeneinsicht/Aktenüberlassung	10,00 - 50,00
4.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, soweit es sich nicht um ein Verfahren nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt handelt	
4. 1.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, soweit es sich nicht um ein Verfahren nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt handelt	
4. 1. 1.	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13
4. 1. 2.	in den anderen Fällen je Akte oder Unterlage	3,00
4. 2.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt je Akte oder Unterlage	3,50
4. 3.	Zeitweise Überlassung von Akten an bevollmächtigte Rechtsanwälte oder Rechtsbeistände in Verwaltungs- oder Bußgeldverfahren durch Versendung	
4. 4.	Dauerhafte Überlassung von elektronischen Akten (mit mind. 200 dpi eingescannte oder digital erzeugte Schriftstücke im PDF-Format) an bevollmächtigte Rechtsanwälte oder Rechtsbeistände in Verwaltungs- oder Bußgeldverfahren durch Onlineversendung mittels sicherer elektronischer Kommunikation unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur je PDF-Datei farbig (bis 15 MB - entspricht ca. 30 Seiten)	5,00
5.	Auskünfte	
	soweit es sich nicht um ein Verfahren nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt handelt	
5. 1.	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, sofern ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	6,00 - 135,50
5. 2.	schriftliche Auskünfte	
5. 2. 1.	aus Registern und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	8,00 - 41,00
5. 2. 2.	aus Registern und Karteien, soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	6,00
5. 2. 3.	zum Besoldungs- und Versorgungsrecht, soweit die Auskunft nicht auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs- oder Versorgungsangelegenheit ersucht wird	10,00 - 135,50
5. 2. 4.	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	
5. 2. 4. 1.	Grundgebühr	6,00
5. 2. 4. 2.	zzgl. je angefangene Seite	1,50
5. 2. 5.	sonstige Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13
	soweit ein Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder Bürocomputern erforderlich wird, zusätzlich je Maschinenstunde	11,00 - 500,00
6.	Abgabe von Druckstücken und ähnlichem	
6. 1.	Ortssatzungen, Tarife, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse und dergleichen	gem. Nr. 2

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschalbetrag EUR
7.	Aufnahme von Verhandlungen Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13
8.	Genehmigungen, Erlaubnisse, sonstige Verwaltungstätigkeiten	
8. 1.	Genehmigungen und Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen des Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten auf Grund gesetzlicher oder satzungrechtlicher Vorschriften, soweit nicht eine Gebühr nach anderen Vorschriften zu erheben ist	10,00 - 510,00
8. 2.	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung, soweit nicht eine Gebühr nach anderen Vorschriften zu erheben ist	10,00 - 510,00
8. 3.	Sonstige Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13
B	Besondere Verwaltungskosten	
9.	Finanzverwaltung	
9. 1.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
9. 1. 1.	bis zu einem Bürgerschaftsbetrag von 5.000 Euro	20,00
9. 1. 2.	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	6,50
9. 2.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	4,00
9. 3.	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	4,00
9. 4.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	3,00
9. 5.	Steuerliche Unbedenklichkeitserklärung (für öffentliche Aufträge gilt § 6 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung)	10,00
9. 6.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	7,50
9. 7.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben beziehungsweise an ihn abgeführt worden ist	6,00
9. 8.	Feststellungen aus Konten und Akten	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13
10.	Vermögens- und Bauverwaltung	
10. 1.	Vorrangearäumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
10. 1. 1.	bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	20,00
10. 1. 2.	für jede weitere angefangene 5.000 Euro	6,50
10. 2.	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter	
10. 2. 1.	bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	20,00
10. 2. 2.	für jede weitere angefangene 5.000 Euro	6,50
10. 3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangearäumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Tarifnummer 10.1. und 10.2. fallen	12,50 - 65,00
10. 4.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13
10. 5.	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von	
10. 5. 1.	0,2 m ²	2,50
10. 5. 2.	0,5 m ²	3,00
10. 5. 3.	1,0 m ²	6,00
10. 5. 4.	über 1,0 m ²	7,50
10. 6.	Abgabe von Flächennutzungsplänen	5,00 - 50,00
10. 7.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle nach Zeitaufwand zu Grunde zu legen.)	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13
10. 8.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für Büroarbeiten, je angefangene halbe Arbeitsstunde Außenarbeiten, je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle nach Zeitaufwand zu Grunde zu legen.)	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13 nach Zeitaufwand gem. Nr. 13

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschalbetrag EUR nach Zeitaufwand gem. Nr. 13
10. 9.	(städtebauliche) Beratung zur Gestaltung von Bauvorhaben, je angefangene halbe Arbeitsstunde	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13
11.	Rechtsbehelfsgebühren	
11. 1.	Entscheidung über den Rechtsbehelf - Gebührenbemessung gemäß Spezialregelung	gemäß § 4 Abs. 1 bis 3 der Ver- waltungskostensatzung
12.	Archiv	
12. 1.	familiengeschichtliche Auskünfte je angefangene halbe Arbeitsstunde	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13
12. 2.	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite, für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird Daneben kann die Gebühr nach Tarifstelle 13.1. erhoben werden.	gem. Nr. 2
12. 3.	Benutzung des Archivs	
12. 3. 1.	für einen Tag	5,00 - 15,00
12. 3. 2.	für eine Woche	20,00 - 100,00
12. 3. 3.	für längere Zeit pro Tag	10,00
13.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt und mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind, bzw. für die eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand erfolgt für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	
	für Beamte in der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 16	42,50
	für Beamte in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 13 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 9 bis E 12	31,00
	für Beamte in der Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 9 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 4 bis E 8	23,00
	für Beamte in der Laufbahngruppe 1 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 6 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 2, E 2Ü und E 3	17,00

Öffentliche Bekanntmachung

Anmeldung der schulpflichtig werdenden Kinder der Verbandsgemeinde Vorharz für das Schuljahr 2023/2024

Gem. § 37 Abs. 1 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit dem RdErl. des MB vom 01.07.2020-23-80100/1-1 sind die Kinder, die bis zum 30.06.2023 das sechste Lebensjahr vollenden, in der für sie zuständigen Grundschule anzumelden. Da die Daten der Personensorgeberechtigten erhoben werden, ist der Personalausweis vorzulegen.

Auf Grund der derzeitigen pandemischen Lage kann die Vorlage der Geburtsurkunde oder des Auszugs aus dem Familienstammbuch gemäß Ziffer 2.3 des RdErl. „Aufnahme in die Grundschule“ an der Schule zunächst durch die Übersendung einer digitalen Kopie erfolgen, um der bestehenden Terminlage und dem Verfahren gerecht zu werden. In dem Fall ist die Vorlage der Originalurkunde zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen. Sofern im Einzelfall eine schriftliche oder digitale Übermittlung nicht möglich oder angezeigt ist, sollte die Durchführung des Verfahrens nur nach Terminabstimmung unter Einhaltung der derzeit geltenden hygienischen Maßnahmen zur Infektionsvermeidung (Abstand, Mund-Nase-Bedeckung) in der Schule erfolgen.

Anmeldeorte	Anmeldetermine Zeitraum
Grundschule „Dr. W. Schmidt“ Wegeleben Schulstraße 1, 38828 Wegeleben <u>Einzugsbereich:</u> Stadt Wegeleben, OT Adersleben, OT Deesdorf, OT Rodersdorf, Gemeinde Harsleben	Auf der Schul-Homepage www.grundschule-wegeleben.de unter der Rubrik „Meldungen“ ist ein Schülerstammbuch hinterlegt. Bitte ausdrucken, ausfüllen und bis zum 07.03.2022 zurücksenden. Entweder per Briefpost oder Fax 039423/86387 sowie per Mail an grundschule-wegeleben@vorharz.net
Grundschule „Am Baumhof“ Baumgarten 4, 39397 Schwanebeck <u>Einzugsbereich:</u> Stadt Schwanebeck, OT Nienhagen, Gemeinde Groß Quenstedt, Stadt Halberstadt OT Emersleben	Die Schule verschickt postalisch alle Unterlagen an die Eltern bis zum 11.02.2022. Die Rückgabe der Anmeldeformulare zzgl. der Kopie der Geburtsurkunde soll bis zum 07.03.2022 per Briefpost oder per Mail an kontakt@gs-schwanebeck.bildung-lsa.de erfolgen. Telefonische Rücksprachen sind jederzeit möglich. Tel. 039424 234
Grundschule Hedersleben An der Schule 2, 06458 Hedersleben <u>Einzugsbereich:</u> Gemeinde Hedersleben, Gemeinde Dittfurt Gemeinde Selke-Aue/OT Hausneindorf, OT Heteborn, OT Wedderstedt	Die Schule verschickt postalisch alle Unterlagen an die Eltern bis zum 11.02.2022. Die Rückgabe der Anmeldeformulare zzgl. der Kopie der Geburtsurkunde soll bis zum 07.03.2022 per Briefpost oder per Mail an kontakt@gs-hedersleben1.bildung-lsa.de erfolgen. Telefonische Rücksprachen sind jederzeit möglich. Tel. 039481 81782

Wegleben, 14.01.2022
U. Pesselt
Verbandsgemeindebürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wegeleben

Der Stadtrat der Stadt Wegeleben hat am 15.11.2021 in öffentlicher Sitzung die Schließung und Entwidmung einer Teilfläche von 1.713 Quadratmetern in der Gemarkung Rodersdorf, Flur 2, Flurstück 352/36 auf dem Friedhof der Stadt Wegeleben, Ortsteil Rodersdorf beschlossen. Die Entwidmung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Entwidmung erfolgt auf Grundlage des § 19 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

Durch die Entwidmung wird die im Lageplan gekennzeichnete Teilfläche des Friedhofes ihrer Bestimmung als Ruhestätte der Toten entzogen und kann einer anderen Nutzung zugeführt werden.

Der Beschluss des Stadtrates der Stadt Wegeleben zur Entwidmung einer Teilfläche auf dem Friedhof der Stadt Wegeleben, Ortsteil Rodersdorf wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Wegeleben, 18.01.2022




R. Kerl
Bürgermeister

siehe Lageplan



Zur Information als Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass das **Amtsblatt Nr. 01/2022 des Landesverwaltungsamtes** des Landes Sachsen-Anhalt erschienen ist, wie das Landesverwaltungsamt mit Schreiben 18. Januar 2022 mitgeteilt hat. Das Amtsblatt liegt während der Öffnungszeiten in den Verwaltungsräumen der Verbandsgemeinde Vorharz öffentlich aus.

Das Amtsblatt ist auch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Vorharz www.vorharz.net einsehbar.

Öffentliche Bekanntmachung 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Harsleben

Auf Grund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat Harsleben in seiner Sitzung am 08.11.2021 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 erhält folgende Neuformulierung:

Die Gemeinde führt den Namen „Harsleben“ sowie die niederdeutsche Bezeichnung „Harschlewe“.

Artikel II

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Harsleben, 25.01.2022




Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA:

Die Genehmigung des Landkreises Harz als hierfür zuständige Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA wurde mit Bescheid vom 13.01.2022 erteilt.

Hinweis:

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Vorharz unter www.vorharz.net/de/bekanntmachungen.html zugänglich.

Informationen zum Verbrennen von Gartenabfällen

In erster Linie sollten Gartenabfälle durch Kompostierung, Strauchschnittsammlung der enwi (beachten Sie bitte die Termine im Abfallkalender) bzw. in den Wertstoffhöfen entsorgt werden.

Das Verbrennen von Gartenabfällen, d. h. trockene Gartenabfälle, abgeschnittene Pflanzenteile, Gehölzschnitt aus privat genutzten Gärten, sollte nur als Ausnahme angesehen werden. Das Verbrennen ist **im Frühjahr in der Zeit vom 1. März 2022 bis 20. April 2022**, jeweils von **Montag – Freitag 08:00 – 18:00 Uhr**, sowie am **Samstag von 08:00 – 14:00 Uhr** möglich.

An Sonn- und Feiertagen ist das Verbrennen grundsätzlich verboten!

Es ist zu beachten, dass Mindestabstände von 20 Meter zu Gebäuden, 10 Meter zu Gartenlauben, 10 Meter zu öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten sind. Das Gartenfeuer darf nicht größer als 1,5 x 1,5 m Grundfläche und 1 m Höhe sein.

Auch Rauchbelästigungen der Nachbarn sind zu vermeiden.

Für weitere Fragen stehen die Mitarbeiter der Unteren Abfallbehörde, Tel. 03941 5970-5764 oder -5793 zur Verfügung.

Öffentliche Bekanntmachung

der Beschlüsse des Gemeinderates Hedersleben im vereinfachten schriftlichen Verfahren

Auf der Grundlage des § 56 a KVG LSA in Verbindung mit der Feststellung einer landesweiten pandemischen Lage nach § 161 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA durch den Landtag Sachsen-Anhalt am 19.11.2020 sowie der Feststellung der Notsituation durch den Landkreis Harz vom 02.12.2021 fand in der Zeit vom 08.12. bis 21.12.2021 ein vereinfachtes schriftliches Umlaufverfahren des Gemeinderates Hedersleben statt.

Öffentlich

Abstimmung über die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 25.11.2021

Abstimmungsergebnisse							
gew. Vertreter	anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*	öff.	nö.
13	13	2	3	8	0	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 33 KVG

Nichtöffentlich

Abstimmung über die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 25.11.2021

Abstimmungsergebnisse							
gew. Vertreter	anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*	öff.	nö.
13	13	2	4	6	1	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 33 KVG

Anm.: Da die Niederschrift abgelehnt wurde, wird sie nicht für die Öffentlichkeit veröffentlicht.

Planung Boderadweg in der Gemeinde Hedersleben


Beschlusnummer: LP VII 2021-090:

Der Gemeinderat beschließt die Beauftragung eines Planungsbüros mit der Erstellung der Projektstudie „Boderadweg“. Die anteiligen Kosten für die Gemeinde Hedersleben werden von der Gemeinde Hedersleben in Höhe des festgelegten Betrages getragen.

Abstimmungsergebnisse zur Beschluss-Nr. LP VII 2021-065							
gew. Vertreter	anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.	öff.	nö.
13	13	11	0	2	0	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 33 KVG

Wegeleben, 03.02.2022


Ute Pesselt
Verbandsgemeindebürgermeisterin

Hinweis:

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Vorharz unter www.vorharz.net/de/bekanntmachungen.html zugänglich.

Öffentliche Bekanntmachung

8. Änderung des Flächennutzungsplanes „Teilplan 5 – Gemeinde Difturt“ der Verbandsgemeinde Vorharz

- Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Vorharz hat in seiner schriftlichen Sitzung, am 02.03.2021, die Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes „Teilplan 5 – Gemeinde Difturt“ der Verbandsgemeinde Vorharz beschlossen.

Der Änderungsbereich betrifft die Flurstücke 86/4 und 58/2 in der Gemarkung Difturt (Flur 6) mit einer Größe von ca. 6 ha. Die bisherige Darstellung als „Fläche für die Landwirtschaft“ soll in eine „Sonderbaufläche für Photovoltaik“ geändert werden.

Der Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes „Teilplan 5 – Gemeinde Difturt“ sowie der dazugehörige Umweltbericht liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

01.03.2022 bis einschließlich 31.03.2022

in den Amtsräumen der Verbandsgemeinde Vorharz, Außenstelle Wedderstedt (Bauamt), Quedlinburger Straße 10, 06458 Selke-Aue, zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Montags	09.00 - 11.30 Uhr
Dienstags	09.00 - 11.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstags	09.00 - 11.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitags	09.00 - 11.30 Uhr

Aufgrund der aktuellen Situation kann es sein, dass die Einsichtnahme nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich ist (Tel.: 039423 851-67). Bitte informieren Sie sich vorher über die zum Zeitpunkt geltenden Bestimmungen. Alternativ können die Planungsunterlagen auch über die Webseite der Verbandsgemeinde abgerufen werden.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Umweltbericht zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans „Teilplan 5 – Gemeinde Difturt“
- Naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Folgende, bereits im Verfahren eingegangene umweltbezogenen Stellungnahmen sind mitberücksichtigt:

- Schutzgut Boden/Fläche/Altlasten/Abfall
 - o Untere Abfallbehörde: mit Hinweisen
 - o Untere Bodenschutzbehörde: mit Hinweisen
 - o Amt für Landwirtschaft: keine Einwände
 - o Landesamt für Geologie und Bergwesen: keine Bedenken
- Schutzgut Wasser/Abwasser
 - o Untere Wasserbehörde: keine Stellungnahme
 - o TAZV Vorharz: nicht betroffen
- Schutzgut Klima und Luft/Mensch/Immissionsschutz
 - o Untere Immissionsschutzbehörde: keine Stellungnahme
- Schutzgut Arten und Biotope/Naturschutz/Landschaftsbild
 - o Untere Naturschutzbehörde: mit Hinweisen und Nachforderungen
 - o Untere Forstbehörde: keine Stellungnahme
 - o Landeszentrum Wald: keine Einwände
 - o NABU: mit Hinweisen
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
 - o Landesamt für Denkmalspflege und Archäologie: keine Einwände

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.

Es wird hier die Möglichkeit gegeben, sich an der Planung zu beteiligen, indem der Entwurf eingesehen werden kann. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf vorgebracht werden. Das Anhörungsergebnis wird in die weitere Planung einfließen.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweis:

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Vorharz unter <http://www.vorharz.net/de/bekanntmachungen.html> zugänglich.

Wegeleben, 03.02.2022


Ute Pesselt
Verbandsgemeindebürgermeisterin

Ute Pesselt
Verbandsbürgermeisterin



(Kartenauszug vom Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes „Teilplan 5 – Gemeinde Dittfurt“)

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Dittfurt

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark – ehemalige Radarstation“ in der Gemeinde Dittfurt

• Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
Der Gemeinderat der Gemeinde Dittfurt hat in seiner schriftlichen Sitzung, am 17. Dezember 2020, die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark - ehemalige Radarstation“ im Parallelverfahren zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Dittfurt beschlossen. Ziel des Bebauungsplanes ist die dortige Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage.

Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung Dittfurt die Flurstücke 86/4 und 58/2 in der Flur 6 mit einer Gesamtfläche von ca. 6 ha.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark – ehemalige Radarstation“ in der Gemeinde Dittfurt sowie der dazugehörige Umweltbericht liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **01.03.2022 bis einschließlich 31.03.2022**

in den Amtsräumen der Verbandsgemeinde Vorharz, Außenstelle Wedderstedt (Bauamt), Quedlinburger Straße 10, 06458 Selke-Aue, zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Montags	09.00 - 11.30 Uhr
Dienstags	09.00 - 11.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstags	09.00 - 11.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitags	09.00 - 11.30 Uhr

Aufgrund der aktuellen Situation kann es sein, dass die Einsichtnahme nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich ist (Tel.: 039423 851 - 67). Bitte informieren Sie sich vorher über die zum Zeitpunkt geltenden Bestimmungen. Alternativ können die Planungsunterlagen auch über die Webseite der Verbandsgemeinde abgerufen werden.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Umweltbericht zum Entwurf Bebauungsplan „Solarpark – ehemalige Radarstation“

- Naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Folgende, bereits im B-Planverfahren eingegangene umweltbezogenen Stellungnahmen sind mitberücksichtigt:

- Schutzgut Boden / Fläche / Altlasten / Abfall
 - o Untere Abfallbehörde: mit Hinweisen

- o Untere Bodenschutzbehörde: mit Hinweisen
- o Amt für Landwirtschaft: keine Einwände
- o Landesamt für Geologie und Bergwesen: keine Bedenken
- Schutzgut Wasser / Abwasser
 - o Untere Wasserbehörde: keine Stellungnahme
 - o TAZV Vorharz: nicht betroffen
- Schutzgut Klima und Luft / Mensch / Immissionsschutz
 - o Untere Immissionsschutzbehörde: keine Stellungnahme
- Schutzgut Arten und Biotope / Naturschutz / Landschaftsbild
 - o Untere Naturschutzbehörde: mit Hinweisen
 - o Untere Forstbehörde: keine Stellungnahme
 - o Landeszentrum Wald: keine Einwände
 - o NABU: mit Hinweisen
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
 - o Landesamt für Denkmalspflege und Archäologie: keine Einwände

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.

Es wird hier die Möglichkeit gegeben, sich an der Planung zu beteiligen, indem der Entwurf eingesehen werden kann. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf vorgebracht werden. Das Anhörungsergebnis wird in die weitere Planung einfließen.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweis:

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Vorharz unter

<http://www.vorharz.net/de/bekanntmachungen.html> zugänglich.

Dittfurt, 03.02.2022

Matthias Hellmann
Bürgermeister



(Luftbild vom Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark - ehemalige Radarstation“ in der Gemeinde Dittfurt)

Schule, Jugend, Kindergärten



Neues von den „Bodespatzen“



Einen sehr interessanten und vergnüglichen Vormittag erlebten die Hortkinder und Vorkinder in den Herbstferien. Herr Klaus Fuhrmann hatte uns zu sich nach Hause eingeladen.

Mit viel Liebe und Sorgfalt entstehen in seiner Werkstatt tolle Objekte aus Holz. Auf seinem großen Hof sind viele seiner Arbeiten ausgestellt. Darunter sind Wahrzeichen und Gebäude aus unserer Heimat und Umgebung.

Großartige Konstruktionen und Spiele luden zum Anfassen und Ausprobieren ein, wie zum Beispiel eine Kugelbahn. Bevor die Kinder auf Erkundung gehen konnten, wurde gemeinsam die Erntekrone vom Erntefest hochgezogen. Dort hat sie einen würdigen Platz. Die Zeit verging im Flug und immer wieder hörte man die begeistertsten Ausrufe der Kinder.



Bevor es in die Kita zurück ging, hatten die Kinder die Möglichkeit eine eigene Holzkerze zusammen zu bauen und als Andenken mitzunehmen. Wir möchten uns bei Herrn und Frau Fuhrmann für den schönen Vormittag bedanken, die uns sogar mit Getränken und kleinen Leckereien versorgt haben.

Dieser Vormittag wird uns noch lange im Gedächtnis bleiben und wünschen Herrn Fuhrmann weiterhin viel Freude mit seinen tollen Ideen in seiner Holzwerkstatt.

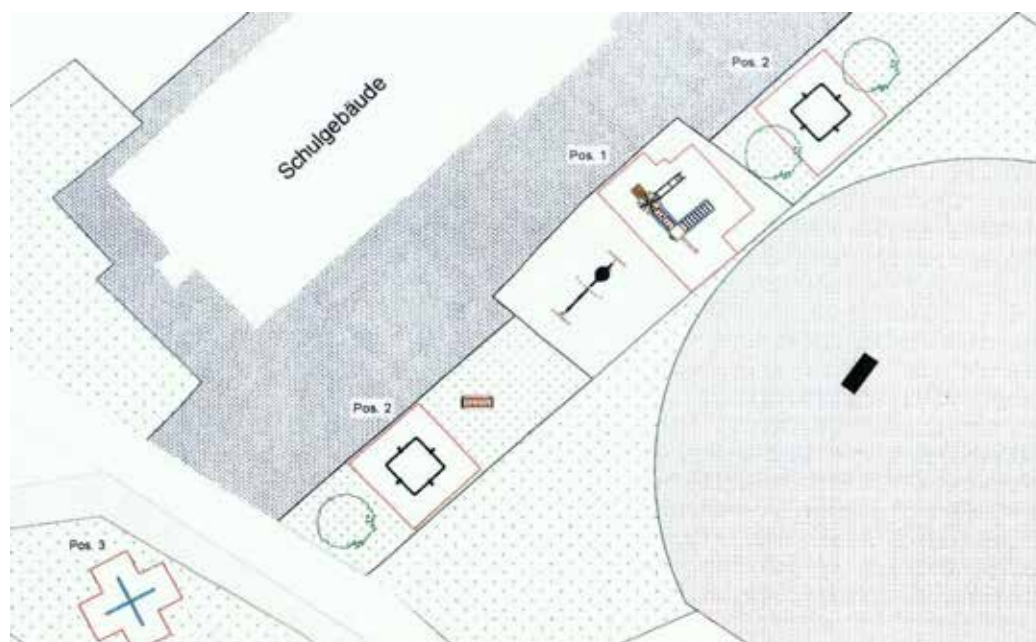
Es grüßen die Bodespatzen und ihre Erzieherinnen



SPENDENAUFTRUF des Fördervereins der Grundschule Hedersleben e. V.

Für die Neugestaltung des Spielplatzes auf dem Pausenhof der Grundschule Hedersleben **erbitten wir Ihre Spende und Unterstützung.**

Leider ist es nicht mehr zu übersehen: Die Spielgeräte auf dem Pausenhof müssen dringend erneuert werden. Daher startet der Förderverein in diesem Jahr wieder ein Großprojekt, welches wie folgt geplant ist:



Pos. 1: Spielkombination „Exotics“, Pos. 2: Balancierwippe „Groovie“, Pos. 3: Balancierstern

Da sich in der Praxis gezeigt hat, dass die Spielgeräte aus Holz nicht sehr lang genutzt werden können (witterungsbedingt etc.), musste nach anderen Alternativen geschaut werden. Damals hatten wir uns für die Spielgeräte aus Holz entschieden, weil diese durch ein Projekt in Zusammenarbeit mit der AFG Harz mbH gebaut wurden und der Förderverein hierfür nur geringe Materialkosten aufbringen musste. Daher haben wir uns nunmehr im Vorfeld Angebote von Herstellern für Spielzeuggeräte eingeholt und uns für die Fa. Westfalia-Spielgeräte entschieden. Diese Firma stellt Produkte aus recyceltem Kunststoff her, die massiv und gesundheitlich unbedenklich sind. Hierbei mussten wir auch feststellen: Sichere Spielgeräte sind leider kein preiswertes Vergnügen.

Unser Ziel ist, noch vor diesem Winter den Kindern die neuen Spielgeräte zu übergeben ...
... und dafür benötigen wir Ihre Hilfe.

Wir sagen es daher ganz offen heraus: Ohne Ihre kräftigen Spenden wird es nicht gehen!

Sprechen Sie auch gern Freunde, Verwandte oder Arbeitgeber auf unser Problem an. Je mehr Spender zusammenkommen, desto schneller erreichen wir das Ziel. Soweit es Corona zulässt, werden wir auch Aktionen starten, die noch zusätzliche Einnahmen in den Topf spülen.

Helfen Sie mit einer Spende – in welcher Höhe auch immer – oder mit Ihrem Engagement bei geplanten Aktionen das gesetzte Ziel zu erreichen.



Pos. 1: Spielkombination „Exoticcs“

Durch Ihre Spende auf das Konto des Fördervereins bei der

Harzsparkasse

IBAN:

DE09 8105 2000 0901 0225 43

BIC: NOLADE21HRZ

können wir die Kosten gemeinsam mit Ihrer Hilfe aufbringen und unseren Kindern eine große Freude bereiten.

Pos. 2: Balancierwippe „Groovie“



Pos. 3: Balancierstern



Bei Bedarf stellen wir Ihnen natürlich auch eine Spendenquittung aus.

Wir danken Ihnen bereits heute für Ihr Engagement.

Auf diesem Wege möchten wir uns vom Förderverein auch bei denjenigen Spendern herzlich bedanken, die uns im vergangenen Jahr unterstützt haben. Ohne Sie hätten wir so manches nicht umsetzen können.

DANK E auch im Namen aller Schüler, den Lehrkräften, Eltern sowie unseren Mitgliedern.

Natürlich geht auch jetzt schon ein großes Dankeschön an die Spender, welche bereits für unser neues Projekt spendet haben.

Der Vorstand

Vereinsleben



Sportverein Germania 08 Harsleben

Abteilung Volleyball

Die Abteilung Volleyball wurde im Jahr 2000 gegründet. Wir sind eine gemischte Abteilung bestehend aus Damen und Herren im Alter zwischen 25 und 70 Jahren. Da wir eine Freizeitvolleyballmannschaft sind, geht es bei uns weder um Punktspiele und Pokale, sondern um Spaß am Spiel und an der Bewegung.

Wir treffen uns immer mittwochs um 19.00 Uhr in der Mehrzweck-

halle oder bei schönem Wetter im Sommer auf dem Sportplatz.

Wer Lust und Interesse hat bei uns mitzuspielen, ist herzlich willkommen. Wir würden uns über neue Mitstreiter sehr freuen!

Auf Grund der aktuellen Corona-Situation ist ein 2G-Nachweis nötig.





VOLLER EINSATZ

WIR STEHEN DAFÜR.



DEINE FREIWILLIGE FEUERWEHR IN SACHSEN-ANHALT BRAUCHT DICH GENAU WIE DU SIE.

WOFÜR STEHST DU? KOMM ZU UNS. WIR ZEIGEN DIR, WOFÜR WIR BRENNEN: GEMEINSCHAFT, SICHERHEIT, HEIMAT, TATKRAFT, TECHNIK UND LOGISTIK.

ALLE INFOS: voller.einsatz.sachsen-anhalt.de

Der richtige Klick

führt Sie zu

wittich.de

LINUS WITTICH!



Verhaltensregeln

Das sollten Sie beachten


Bei Starkregen und Sturzfluten

- per Radio, Fernsehen, Internet und App über Unwetterwarnungen informieren
- Strom bei eindringendem Wasser für gefährdete Gebäudeteile abschalten
- Objekte sichern, die bei einer Überflutung Schäden verursachen könnten (z.B. Chemikalien oder Gifte)
- bei Gefahr in den oberen Etagen der Gebäude bleiben
- bei einem Notfall den Notruf der Feuerwehr (112) wählen
- Nachbarn helfen, auf hilfsbedürftige Personen achten
- überflutete Bereiche in Senken und im Umfeld der Kanalisation meiden

Nach Starkregen und Sturzfluten:

- Gebäude auf Schäden prüfen
- nach Anweisung eines Sachverständigen Maßnahmen zum Trocknen durchführen
- beschädigte Bausubstanz, Heizöltanks und elektrische Geräte durch einen Fachmann überprüfen lassen
- Feuerwehr rufen, wenn Wasser mit Schadstoffen (z. B. Heizöl oder Chemikalien) eingedrungen ist
- Schäden zur Beweissicherung fotografieren, umgehend Versicherung informieren

Ansprechpartner in Ihrer Region

Notrufnummern:	Feuerwehr:	112	
	Polizei:	110	
	Rettungsdienst:	112	
Strom:	_____		
Gas:	_____		
Wasser:	_____		
Versicherung:	_____		

Information per Smartphone-App



WarnWetter
App vom Deutschen Wetterdienst



Meine Pegel
App der Kooperation Umwelt
partners in Deutschland



HochwassergefahrST
App des USt
Sachsen-Anhalt

Wo kann ich mich informieren?

Information im Ereignisfall

Deutscher Wetterdienst (DWD)
www.dwd.de (unter „Amtliche Warnungen“)
Hochwasservorhersagezentrale Sachsen-Anhalt
www.hochwasservorhersage.sachsen-anhalt.de
Telefon: 449 (0)391 581 - 1634

Weitere Informationen

- „Kompass Naturgefahren (Zürs public)“ der Versicherungswirtschaft
www.kompass-naturgefahren.de
- Hochwasserrisiko- und Hochwassergefahrenkarten
www.mule.sachsen-anhalt.de/themen/wasser/hochwasserschutz
- www.hochwasser-pass.de
- Handbuch: Die unterschätzten Risiken „Starkregen“ und „Sturzfluten“, Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe

Impressum

Herausgeber: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Leipziger Straße 58, 39112 Magdeburg
Telefon: 0391-567 1950 / Fax: 0391-567 1964
E-Mail: printmedien@mule.sachsen-anhalt.de
Internet: www.mule.sachsen-anhalt.de

Quellen: Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK), Empfehlungen bei Sturzfluten / Baulicher Bevölkerungsschutz;
State Emergency Services New South Wales Government (SES), UK

Fotos: fotolia.com Stand 07 / 2016



Starkregen und Sturzfluten

Wenn in kurzer Zeit große Mengen Niederschlag fallen, sprechen Meteorologen von „Starkregen“. Er entsteht häufig beim Abregen massiver Gewitterwolken über einem begrenzten Gebiet.

Von einer Sturzflut spricht man, wenn innerhalb von sechs Stunden nach einem starken Regenereignis riesige Wassermengen über ein Gebiet hereinbrechen (www.starkregenstarkregen.de/lexikon/).

Klimaveränderungen führen immer häufiger zu extremen Wetersituationen und zur Zunahme von Schadensereignissen.



Abb. Quelle: „Nasse Füße in Wuppertal“, (www.wuppervorband.de unter Hochwassermanagement) (modifiziert)



Kennen Sie Ihr Risiko?

Starkregen und Sturzfluten können jeden treffen und sind nicht an bestimmte Gebiete gebunden.

Generell gefährdet sind:

- Grundstücke in der Nähe von Flüssen und Bächen
- Hochversiegelte Gewerbe- und Industriefläche
- Grundstücke ohne Rückstausicherung
- Grundstücke ohne ausgeprägte Bordsteinkante, Tiefgaragen und Kellerräume

Ein besonderes Risiko besteht an Hanglagen (Abflussbeschleunigung, Erosion), in tieferliegenden Geländelagen (Gefahr von Rückstau aus der Kanalisation) oder in Tunneln (Flutung ohne Abfluss).

Wo liegen die Gefahren?

- Massive Kräfte können Bäume herausreißen, Fahrzeuge hinwegspülen und Gebäude und Brücken zerstören
- Sturzfluten entstehen unabhängig davon, ob Gewässer in der Nähe sind, Hanglagen begünstigen schnelleren Abfluss
- Rückstau im Kanalsystem kann zu oberirdischen Überschwemmungen von Straßen und Grundstücken führen.

Um Schäden minimieren zu können, ist es wichtig, sich der Gefahr einer möglichen Überschwemmung gegenwärtig zu sein, sich zu informieren und Vorsorge zu treffen. Ansprechpartner vor Ort sind die Stadt- oder Gemeindeverwaltung. Hilfreich sind auch Informationen von Nachbarn und anderen Personen, die schon lange im Umfeld wohnen.



Vorsorgende Maßnahmen

Ein vollständiger vorsorgender Schutz vor Starkregen und wild abströmendem Wasser ist nicht möglich. Dennoch können gezielte bauliche Maßnahmen Schäden begrenzen, insbesondere durch

- **Maßnahmen zum Wasserrückhalt**, die den Zufluss auf bebauten Bereiche in Extremsituationen begrenzen, wie eine erosionsmindernde Flächenbewirtschaftung an Hanglagen, die Schaffung von zusätzlichen Versickerungsmöglichkeiten und temporären Speichermöglichkeiten (Rückhaltebecken)
Akteure: Nutzer landwirtschaftlicher Flächen, Grundstückseigentümer, Kommunen
- **Maßnahmen zum Objektschutz**
Durch geeignete bauliche Maßnahmen können Gebäude vor Schäden geschützt werden:
 - Gebäudeöffnungen gegen das Eindringen von Wasser abdichten durch z. B. passgenaue Abdichtungen für Eingangs- und Fensteröffnungen, Schwellen
 - ggf. vertikale und horizontale Abdichtung des Kellers
 - Außenfassade durch wasserabweisende Materialien schützen
 - elektrische Versorgungseinrichtungen und Heizanlagen nach Möglichkeit in den oberen Stockwerken einrichten und Installationen (z. B. Steckdosen) mit hohem Bodenabstand anlegen
 - elektrische Geräte „hochlagern“ (z. B. Waschmaschine auf Regal)
 - Einbau einer Rückstausicherung gegen eindringendes Kanalisationswasser
 Akteure: Grundstückseigentümer
- **Finanzielle Absicherung bei Schäden**
z. B. durch den Abschluss einer Elementarschadenversicherung gegen Schäden infolge von Unwetterereignissen, Starkregen und Sturzfluten
Informationen unter: Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V., (www.gdv.de/versicherungen/elementarschadenversicherung/)



Mitteilungen der Schützenbrüderschaft Harsleben v. 1494 e. V.

Für dieses Jahr hat der Vorstand den Termin für die Jahreshauptversammlung auf den 5. März festgelegt. Einladungen sind verteilt worden. Sollte es Coronabedingt zu Verschiebungen kommen, werden die Mitglieder benachrichtigt bzw. jeder sollte sich vorher erkundigen.

Auch das Schützenfest ist dieses Jahr fest eingeplant. Der Termin ist 17. - 19. Juni 2022.

Landesmeisterschaften sollen dieses Jahr wieder stattfinden. Auf den Internetseiten des Landes-schützenverbandes (www.sv-st.de) und des Kreisschützenverbandes (ksv-hbs.jimdofree.com) könnt ihr euch über die neuesten Regelungen informieren.

Der Vorstand



Das Foto zeigt den Bäckermeister Robert Keddi, Lange Straße 73. Er war vor genau 100 Jahre Schützenkönig in Harsleben, am Haus ist die Königsscheibe gut zu erkennen.



Neues vom Schützenverein Wegeleben von 1697 e. V.

Im Jahr 2017 haben wir im Schützenverein die Kinder und Jugendgruppe aktiviert. In den Bereichen Luftgewehr und Luftpistole wurden die Kinder und Jugendlichen von uns so fit gemacht, dass sie den Schützenverein bei diversen sportlichen Wettkämpfen vertreten konnten.

Zeitgleich hatten wir mit den alten Beständen an Sportgeräten zu tun. Um wettbewerbsfähig zu werden, statteten wir 2019 unsere Kinder mit neuen wettkampffähigen Gewehren, Schießjacksen, Schießhosen, Handschuhe und Schuhe aus. 2020 wurde noch eine Luftpistole für unsere Pistolenschützen angeschafft. Im gleichen Zeitraum haben wir auf Bitten unserer Kinder die Räumlichkeiten nach ihren Vorstellungen verändert.

Da laut Gesetz die Kinder und Jugendlichen erst ab 12 Jahre diese sportlichen Herausforderungen ausüben können, wir aber auch jüngeren Interessenten die Möglichkeit geben wollten den Schießsport auszuüben, haben wir im November 2021 eine weitere Schießsportart ins Leben gerufen.

Ab dem 10.01.2022 ist es möglich, jeden Montag sich mit dem Bogenschießen vertraut zu machen. Dazu laden wir nicht nur unsere Kinder und Jugendlichen ein, auch die Eltern können mit ihren Kindern aktiv teilnehmen, oder jeder der ein Interesse am Bogenschießen hat.

Aus diesem Grund findet **am 19.03.2022 von 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr** beim Schützenverein Wegeleben für jeden der Interesse hat, ob Groß oder Klein, Jung oder Alt, ein Schnupperkurs statt.



Für das leibliche Wohl ist auch gesorgt.

Der Vorstand

— Anzeige(n) —



Nachruf

*Jeder Mensch hat einen gewissen Kreis,
in welchem er auf unnachahmliche Weise wirken kann.
Je kleiner das Reich,
desto gesammelter seine Kraft.*

Johann Wolfgang von Goethe

Die Mitglieder des Rassekaninchenzuchtvereins G 98 e.V .
Hedersleben
müssen von ihrem langjährigen, treuen
und erfahrenen Vereinsmitglied,

Herbert Pleil

für immer Abschied nehmen.

In der mehr als 50-jährigen Mitgliedschaft erfüllte er verantwortliche Funktionen, mit all seiner Kraft. Als „Vereinsvorsitzender“ verabschiedete er sich.

Wir werden ihn vermissen und werden seiner immer gedenken.

Die Mitglieder des Rassekaninchenzuchtvereins G 98 e. V.

Kirchennachrichten



Nachrichten aus dem Evangelischen Pfarrbereich Wegeleben

Veranstaltungen

Gottesdienste

Sonntag, 13.02.

9.30 Uhr	Hausneindorf
11.00 Uhr	Emersleben
14.00 Uhr	Heteborn

Sonntag, 20.02.

9.30 Uhr	Wegeleben
9.30 Uhr	Hedersleben
11.00 Uhr	Wedderstedt

Hinweis zu Gottesdiensten und Gemeindegemeinschaften

Alle angegebenen Gottesdienst-Zeiten gelten unter Vorbehalt entsprechend der jeweilig aktuellen Regelungen in unserem Landkreis. Beim Besuch der Gottesdienste bringen Sie bitte eine Mund-Nase-Bedeckung mit und achten Sie auf die Abstände.

Kontakt:

Pfarramt, Pfarrerin S. Entschel

(Tel.: 039423 248;

E-Mail: pfarramt.wegeleben@kirchenkreis-halberstadt.de)

Gemeindebüro, B. und R.-R. Wenske

(Tel.: 039424 469; E-Mail: gkr.wegeleben@kirchenkreis-halberstadt.de)

Kirchennachrichten der Evangelischen Kirchengemeinde „St. Bonifatius“ Ditfurt

Februar/März 2022

Gottesdienste

20.02.2022

9.30 Uhr Gottesdienst in der Winterkirche

04.03.2022

18.00 Uhr Gottesdienst zum Weltgebetsstag in der beheizten Bonifatiuskirche

20.03.2022

9.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in der Winterkirche

Veranstaltungen:

Frauenhilfe: Dienstag, den 8. März 2022 um 14.00 Uhr in der Winterkirche

Kinderkirche: Die KIDS der Kinderkirche Ditfurt treffen sich nach den Ferien wieder dienstags in der Winterkirche und Pfarrgarten mit Juliane und Freunden

Vorgemerkt:

Der Gemeindegemeinschaftsrat Ditfurt ist nach dem erfolgreichen Konzert zum „Neuen Jahr“ mit den „THE GREGORIANS“ in der Planung für weitere Konzerte im Jahr 2022 und wir informieren Sie rechtzeitig über die jeweiligen Presseorgane.

Öffnungszeiten des Gemeindebüros:

dienstags von 14.00 bis 17.00 Uhr, Pfarrstr. 09,

Tel. 03946 3617, Fax: 03946 9887640

In dringenden Fällen Pfr. Tobias Gruber 03946 2545 oder H.-J. Gröpke 03946 4450

Hans-Jürgen Gröpke (GKR-Vorsitzender)

Sonstiges



In den kommenden Monaten hat die KVHS Harz zahlreiche spannende Seminare, Workshops und Kurse für Jung und Alt im Repertoire.

Ob Gitarrenkurs für Anfänger und Fortgeschrittene oder auf den malerischen Spuren von Bob Ross - an den drei KVHS Standorten in Quedlinburg, Halberstadt und Wernigerode findet man allerlei Kurse, in denen man sich ausprobieren und seinen Horizont erweitern kann. Ebenfalls im Repertoire sind diverse Online-Seminare wie Manga-Zeichnen und kulinarische Reisen, die auf rege Teilnahme warten.

Themen wie Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung oder Testamentsgestaltung für Singles und Unverheiratete bieten Ihnen in den nächsten Monaten einen hohen Mehrwert.

Auch für diejenigen, die sich fit halten oder ihren guten Vorsätzen für 2022 nachkommen möchten, ist gesorgt. Von Bauch, Beine, Po bis Yoga und Feldenkrais über Burlesque und Aqua Gymnastik ist wirklich für jeden etwas dabei. Bilden Sie sich in unseren karibischen- und orientalischen Bewegungskonzepten aktiv weiter. Gesundheitswissen zu Leber, Darm und Co. wird interessierten Teilnehmern in diversen Vortragsreihen vermittelt.

Die berufliche Weiterbildung ist auch weiterhin ein unverzichtbarer und zentraler Bestandteil des Volkshochschul-Angebots. So werden Sie nach dem Kurs „Finanzbuchführung 2 - xpert Business“ in der Lage sein, laufende Buchungsfälle und einfache Abschlüsse kompetent zu bearbeiten, da Kenntnisse des

Das Frühjahrssemester der KVHS Harz hat begonnen

betrieblichen Rechnungswesens systematisch und praxisgerecht vertieft werden.

Sprachlich noch nicht fit für den nächsten Urlaub? Unser Portfolio umfasst neben Englisch nicht nur viele weitere Sprachen, sondern auch Gebärdensprache.

Die PC-Welt ist für Sie noch ein großes Mysterium, an das Sie sich nicht heranwagen? Das muss nicht sein, also scheuen Sie sich nicht, sich für unser PC Grundlagenseminar anzumelden. Natürlich bieten wir auch viele programmorientierte Weiterbildungen für Word, Excel und Outlook an, wobei das EDV-Kursprogramm beispielsweise durch Adobe® Photoshop, InDesign und WordPress erweitert wird.

Bildungsurlaub für Jedermann

Wussten Sie, dass Bildungsurlaub ein gesetzlich geregelter Sonderurlaub ist, den Sie für Ihre ganz persönliche Weiterbildung nutzen können? Egal ob Sie den Bildungsurlaub für politische Bildung, berufliche Bildung, Kunst und Kultur oder für Ihre Gesundheit nutzen: Bildungsurlaub gibt es für ganz unterschiedliche Themen. Stöbern Sie online durch das Frühjahrsprogramm und lassen Sie sich zu belebenden Freizeitaktivitäten oder neuen beruflichen Qualifikationen inspirieren. Der regelmäßige Blick auf die Webseite der Kreisvolkshochschule Harz (www.kvhs-harz.de) lohnt sich, versprochen! Auf Wunsch senden wir Ihnen auch unser aktuelles Semesterprogramm per Post.

Anmeldungen für Kurse nimmt die Kreisvolkshochschule Harz am jeweiligen Standort, per Mail an info@kvhs-harz.de, unter der Telefonnummer 03946 524030 oder im Internet unter der Adresse www.kvhs-harz.de entgegen.

Pandemiebestimmung: Bei allen Bewegungskursen gilt bis auf Weiteres die 2G-Regelung, während alle anderen Kurse unter 3G abgehalten werden dürfen. Bitte halten Sie bei Kursantritt Ihre Nachweise bereit und bedenken Sie, dass in unseren Standorten das Tragen von FFP2-Masken Pflicht ist.

Ein großer Dank

Ich bin noch nicht lang Bürgermeister der Stadt Wegeleben und der dazugehörigen Ortsteile. Doch schon in dieser kurzen Zeit ist mir die Wichtigkeit und die Unverzichtbarkeit der Ehrenämter bewusst geworden. Den Bürgerinnen und Bürgern sowie Rentnerinnen und Rentnern aus Wegeleben, die zum Beispiel bei der vergangenen Impfkaktion mithelfen, den Helferinnen und Helfern, die den Weihnachtsgast nach Wegeleben holten, und den Engagierten in den Vereinen und im Jugendclub sowie auch den Mitgliedern des Stadtrates gilt mein größter Dank für alle Mühen und Projektideen, sowie der Motivation zur finalen Umsetzung eines jeden Vorhabens.

Ich hoffe, auch weiterhin auf Ihre Unterstützung zählen zu können, um Wegeleben, Deesdorf, Rodersdorf und Adersleben gemeinschaftlich voranzubringen.



Besonders möchte ich Frau Hartmann danken, die über viele Jahre hinweg den Seniorentreff in Deesdorf betreute und mit Herzblut die gemeinsamen Nachmittage und Veranstaltungen zu einem Erlebnis gemacht hat. Sie hat sich in den Ruhestand verabschiedet, für den ich ihr alles Gute und noch viele gesunde Lebensjahre wünsche!

Es grüßt

R. Kerl

Bürgermeister Stadt Wegeleben

Bürgermeistersprechstunde der Stadt Wegeleben

Der Bürgermeister der Stadt Wegeleben steht den Anwohnern wie folgt für Gespräche zur Verfügung:

24.02.2022 15:00 – 16:00 Uhr
Stadt Wegeleben, Büro Bürgermeister im Rathaus
10.03.2022 11:00 – 12:00 Uhr
Rodersdorf, Dorfgemeinschaftshaus
24.03.2022 15:00 – 16:00 Uhr
Stadt Wegeleben, Büro Bürgermeister im Rathaus
21.04.2022 11:00 – 12:00 Uhr
Deesdorf, Dorfgemeinschaftshaus
19.05.2022 15:00 – 16:00 Uhr
Stadt Wegeleben, Büro Bürgermeister im Rathaus

R. Kerl

Bürgermeister Stadt Wegeleben